



Haftung beim Hundesitter



HUNDESITTER BREMEN
liebevolle Hundebetreuung vom Hundefachmann



Infos zur Haftung in der Fremdbetreuung (beim Hundesitter)

Nicht jeder Hundehalter hat die Möglichkeit, sich immer selbst um den eigenen Hund zu kümmern. Deshalb vertrauen viele Hundehalter regelmäßig einem Hundesitter. Das Wohl des Hundes steht dabei immer an erster Stelle. In der Regel ist alles gut und es gibt Spiel und Spass für die Hunde den ganzen Betreuungstag. Aber ein kleines Restrisiko bleibt leider doch und manchmal führen bereits kleine Verkettungen von unglücklichen Umständen zu einem Unfall. Was geschieht dann, wenn eine Verkettungen von unglücklichen Umständen zu einem Unfall beim Hundesitter führt?

Bei Hundesitterbremen steht die Sicherheit Ihrer Hunde an erster Stelle. Hundesitterbremen schließt als professioneller Fremdbetreuer (Hundesitter) vor der ersten Betreuung mit dem Hundehalter einen Verwahrungsvertrag. Dann übernimmt Hundesitterbremen nach § 834 BGB die Verantwortung über den Hund für die Betreuungszeit. Hundesitterbremen handelt stets nach den gesetzlichen Vorgaben und informiert jeden Kunden vorher über den Ablauf der Hundebetreuung und die damit verbundenen Risiken einer Hundegruppenbetreuung. Um die Risiken auf das geringste Maß zu reduzieren, handelt Hundesitterbremen immer mit aller Sorgfaltspflicht und achtet besonders auf die Sozialverträglichkeit der zu betreuenden Hunde. Sicherheit geht vor und aggressive Hunde schließt Hundesitterbremen von der Betreuung aus. Sollte ein Hund einen Unfall/Blessur in der Fremdbetreuung erleiden, wird umgehend der Hundehalter informiert und Hundesitterbremen versorgt die Verletzung/en. Hundesitterbremen's Mitarbeiter sind mit Erste Hilfe Maßnahmen beim Hund vertraut.

Gesetzliche Vorgaben für das Fremdbetreuen von Hunden finden Sie unter § 834 Haftung des Tieraufsehers.



§ 834 Haftung des Tieraufsehers Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besagt:

"Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt.

Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

Wichtig zu wissen: Wenn ein Hundesitter vorsätzlich und/oder grob fahrlässig handelt, oder der notwendigen Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, kann er haftbar gemacht werden! Gemäß § 834 Satz 2 BGB ist der Hundesitter zum einen nicht verantwortlich für den eingetretenen Schaden, wenn er bei der Führung der Aufsicht über den Hund die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Zum anderen entfällt die Haftung des Hundesitters wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Die Haftung des Hundehalters, die gesetzliche Grundlage:

Der Tierhalter/Hundehalter muss für die Schäden aufkommen, die sein Tier/Hund verursacht!

Nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird als Tierhalterhaftung eine Spezialform der Gefährdungshaftung bezeichnet, nach der im deutschen Schuldrecht der Tierhalter/Hundehalter grundsätzlich für die Schäden haftbar gemacht werden kann, die das Tier anrichtet. Auch wenn der Tierhalter/Hundehalter nicht anwesend ist, haftet der Tierhalter/Hundehalter für seinen Hund. Der Tierhalter/Hundehalter haftet automatisch für die durch sein Tier/Hund verursachten Schäden, ganz gleich, ob ihn selbst ein Verschulden trifft oder nicht. **Es ist somit kein schuldhaftes Verhalten vom Tierhalter/Hundehalter nötig, um haftbar gemacht zu werden. Daher sollte jeder Hundehalter unbedingt eine Hundehalterhaftpflichtversicherung für seinen Hund abschließen. Die Hundehalterhaftpflichtversicherung regelt generell die Haftung Ihres Hundes. Es empfiehlt sich, dass die Hundehalterhaftpflichtversicherung auch Schäden in der Fremdbetreuung reguliert, ansonsten kann der Tierhalter/Hundehalter selbst haftbar gemacht werden. Sprechen Sie mit Ihrer Versicherung, ggf. eine Fremdbetreuungsklausel in die Hundehalterhaftpflichtversicherung mit einzubeziehen.**

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.
Ihr Hundesitterbremen-Team & Kai Moldenhauer

